



BMF – IV/8 (IV/8)

7. März 2014

BMF-010302/0007-IV/8/2014

An

Zollamt Österreich
Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

AH-2072, Arbeitsrichtlinie Ukraine Embargo

Die Arbeitsrichtlinie Ukraine Embargo (AH-2072) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Dienststellen des Zollamtes Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 7. März 2014

1. Rechtsgrundlagen und Begriffsbestimmung

1.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich und den Zollorganen anlässlich der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Gütern und sämtlichen Geldern anzuwendenden Beschränkungen sind:

- die [Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine.
- die [Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.
- die [Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) des Rates vom 23. Juni 2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion.
- die [Verordnung \(EU\) 2022/263](#) des Rates vom 23. Februar 2022 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die illegale Anerkennung, Besetzung oder Annexion bestimmter nicht von der Regierung kontrollierter ukrainischer Gebiete durch die Russische Föderation.

(2) Gemäß [Artikel 17 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) gilt diese Verordnung

- im Gebiet der Union einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen,
- für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- für eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Person, Einrichtung oder Organisation innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- für juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

1.2. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnungen bezeichnet der Begriff

- „zuständige Behörde“: Die in den jeweiligen Anhängen angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (siehe Anlage 1);
- „wirtschaftliche Ressourcen“: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können;

Zu beachten ist,

- dass es dabei unerheblich ist, ob es sich um körperliche oder nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche Waren handelt, daher ist zB auch Software oder elektrische Energie als wirtschaftliche Ressource anzusehen, da diese für den Erwerb von Finanzmitteln verwendet werden können,
- dass die Definition "wirtschaftliche Ressourcen" somit nahezu alle Arten von Gütern umfasst und
- dass weder durch Ankäufe von gelisteten Personen, Einrichtungen oder Organisationen den Genannten Finanzmittel zufließen dürfen, noch durch Verkäufe an diese Personen diese wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen - daraus ergibt sich ein generelles Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot von Waren von den oder an die entsprechend gelisteten Personen.
- „Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“: die Verhinderung der Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, sich aber nicht darauf beschränkt;

„Gelder“: Finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:

- i) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel,
- ii) Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbrieftete Forderungen,
- iii) öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe und Derivate,
- iv) Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten,

- v) Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche,
- vi) Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden und
- vii) Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen;

Nach der Formulierung „aber nicht darauf beschränkt sind“ gehören auch zu den umfassten Waren:

Schmuck, Uhren und andere Wertsachen.

„Einfrieren von Geldern“: Die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen;

„spezifizierte Gebiete“: Die nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja;

„Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol“: Gemäß [Art. 1 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) sind das Güter, die unter sinngemäßer Anwendung der Artikel 23 und 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1) vollständig in der Krim und in Sewastopol gewonnen oder hergestellt oder dort der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden;

„Waren mit Ursprung in den spezifizierten Gebieten“: Gemäß [Art. 1 Buchstabe f der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) handelt es sich um Güter, die unter sinngemäßer Anwendung von [Artikel 60 der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union](#) (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.) vollständig in den spezifizierten Gebieten gewonnen oder hergestellt oder dort der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden;

„Gebiet der Union“: Die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, in denen der Vertrag Anwendung findet, nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Bedingungen, einschließlich ihres Luftraums.

1.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2A. Ausfuhr wirtschaftlicher Ressourcen

2A.1. Einfrieren (Ausfuhrverbot) wirtschaftlicher Ressourcen, die im Eigentum bestimmter Personen, Organisationen, Einrichtungen stehen

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) werden wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz der in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) oder [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen stehen, von diesen gehalten oder kontrolliert werden, eingefroren.

(2) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein **Ausfuhrverbot** für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 2A.1.1.

(3) Gemäß [Artikel 9 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und der [Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) ist es verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen nach Artikel 2 bezweckt oder bewirkt wird.

2A.1.1. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter an andere als die im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen

Güter, die im Eigentum oder Besitz von anderen als im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen stehen, von diesen gehalten oder kontrolliert werden, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 2A.1.

2A.1.2. Ausnahme vom Ausfuhrverbot für bestimmte eingeschränkte Zwecke mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 4](#) und [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) sowie gemäß [Artikel 4](#), [Artikel 5](#), [Artikel 5a](#), [Artikel 5b](#), [Artikel 5c](#), [Artikel 6b](#), [Artikel 6d](#), [Artikel 6e](#), [Artikel 6g](#) und

[Artikel 6h der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) können die zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter wirtschaftlicher Ressourcen für bestimmte eingeschränkte Zwecke genehmigen.

(2) In ACCS ist in diesem Fall der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. zu verwenden.

2A.1.3. Ausfuhr von eingefrorenen wirtschaftlichen Ressourcen für humanitäre Zwecke in der Ukraine mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 2a Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) können die zuständigen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen mittels spezieller oder allgemeiner Genehmigungen die Freigabe bestimmter eingefrorener wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, sofern diese wirtschaftlichen Ressourcen ausschließlich für humanitäre Zwecke in der Ukraine dienen.

(2) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrages bei der zuständigen Behörde keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung durch die zuständige Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt. Das Ausfuhrverbot gilt gemäß Abschnitt 2A.1. ist in diesem Fall nicht.

2A.2. Ausfuhrverbot bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen an bestimmte Personen, Organisationen, Einrichtungen

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) dürfen den im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(2) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 2A.2.

2A.2.1. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster wirtschaftlicher Ressourcen an andere als die im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen

Güter, die an andere als im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 2A.

2A.2.2. Ausnahmen vom Ausfuhrverbot für bestimmte eingeschränkte Zwecke mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot nach Abschnitt 2A.1. nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen genehmigt werden.

(2) Bei der Ausfuhr von Gütern an eine in Absatz 1 angeführte Person muss der Ausführer nachweisen, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

2A.2.3. Ausfuhr von wirtschaftlichen Ressourcen durch bestimmte Organisationen und Agenturen für humanitäre Zwecke in der Ukraine

(1) Gemäß [Artikel 2a Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot nicht für die Ausfuhr von wirtschaftlichen Ressourcen, die von Organisationen und Agenturen, die von der Union einer Säulenbewertung unterzogen wurden und mit den die Union eine Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung unterzeichnet hat, auf deren Grundlage die Organisationen und Agenturen als humanitäre Partner der Union tätig sind.

(2) Die Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen darf ausschließlich für humanitäre Zwecke in der Ukraine verwendet werden.

2A.2.4. Ausfuhr von wirtschaftlichen Ressourcen für humanitäre Zwecke in der Ukraine mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 2a Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) können die zuständigen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen mittels spezieller oder allgemeiner Genehmigungen die Freigabe bestimmter eingefrorener wirtschaftlicher Ressourcen

genehmigen, sofern diese wirtschaftlichen Ressourcen ausschließlich für humanitäre Zwecke in der Ukraine dienen.

(2) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrages bei der zuständigen Behörde keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung durch die zuständige Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt. Das Ausfuhrverbot gilt gemäß Abschnitt 2A.1. in diesem Fall nicht.

2A.2.5. Ausnahme vom Ausfuhrverbot für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen einschließlich Weizen und Düngemitteln mit Ausfuhrgenehmigung in Drittländer

(1) Gemäß [Artikel 6e Abs. 1a der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) können die zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter wirtschaftlicher Ressourcen an bestimmte Personen für bestimmte eingeschränkte Zwecke genehmigen.

(2) In ACCS ist in diesem Fall der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Einfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. zu verwenden.

2A.2.6. Güter ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder zum persönlichen Verbrauch bestimmt

Güter, die sich nach Art, Menge und Wert lediglich für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Gebrauch eignen und nicht unter die Bestimmungen des Abschnitts 2B.2. fallen, werden von der Maßnahme des Abschnitts 2A.2. nicht erfasst. Sendungen mit solchen Inhalten dürfen ohne Genehmigung an den Empfänger ausgeführt werden.

2A.2.7. Ausnahme vom Ausfuhrverbot für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste

Gemäß [Artikel 6c der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot nicht für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste durch Telekommunikationsbetreiber der Union die für den Betrieb, die Wartung und die Sicherheit in Russland oder der Ukraine erforderlich sind.

2B. Ausfuhr von Geldern

2B.1. Einfrieren (Ausfuhrverbot) sämtlicher Gelder, die im Eigentum bestimmter Personen, Organisationen, Einrichtungen stehen

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) werden sämtliche Gelder, die im Eigentum oder Besitz der in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) oder [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen stehen, von diesen gehalten oder kontrolliert werden, eingefroren.

(2) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein **Ausfuhrverbot** für alle Gelder, außer jenen des Abschnitts 2B.1.1.

(3) Gemäß [Artikel 9 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und der [Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) ist es verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen nach Artikel 2 bezweckt oder bewirkt wird.

2B.1.1. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Gelder an andere als die im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen

Gelder, die im Eigentum oder Besitz von anderen als im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen stehen, von diesen gehalten oder kontrolliert werden, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 2B.1.

2B.1.2. Ausnahme vom Ausfuhrverbot für bestimmte eingeschränkte Zwecke mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 4](#) und [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Artikel 4](#), [Artikel 5](#), [Artikel 6b](#), [Artikel 6d](#), [Artikel 6e](#), [Artikel 6g](#) und [Artikel 6h der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) können die zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter wirtschaftlicher Ressourcen für bestimmte eingeschränkte Zwecke genehmigen.

(2) In ACCS ist in diesem Fall der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. zu verwenden.

2B.1.3. Ausfuhr von eingefrorenen Geldern für humanitäre Zwecke in der Ukraine mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 2a Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) können die zuständigen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen mittels spezieller oder allgemeiner Genehmigungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder genehmigen, sofern diese Gelder ausschließlich für humanitäre Zwecke in der Ukraine dienen.

(2) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrages bei der zuständigen Behörde keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung durch die zuständige Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt. Das Ausfuhrverbot gilt gemäß Abschnitt 2A.1. ist in diesem Fall nicht.

2B.2. Ausfuhrverbot bei Zurverfügungstellung von Geldern an bestimmte Personen, Organisationen, Einrichtungen

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) dürfen den im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(2) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Gelder, außer jenen des Abschnitts 2B.2.

2B.2.1. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Gelder an andere als die im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen

Güter, die an andere als im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 2B.

2B.2.2. Ausnahmen vom Ausfuhrverbot für bestimmte eingeschränkte Zwecke mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot nach Abschnitt 2A.1. nicht für

bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Bereitstellung sämtlicher Gelder genehmigt werden.

(2) Bei der Ausfuhr von Geldern an eine in Absatz 1 angeführte Person muss der Ausführer nachweisen, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

2B.2.3. Ausfuhr von Geldern durch bestimmte Organisationen und Agenturen für humanitäre Zwecke in der Ukraine

(1) Gemäß [Artikel 2a Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot nicht für die Ausfuhr von Geldern, die von Organisationen und Agenturen, die von der Union einer Säulenbewertung unterzogen wurden und mit den die Union eine Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung unterzeichnet hat, auf deren Grundlage die Organisationen und Agenturen als humanitäre Partner der Union tätig sind.

(2) Die Bereitstellung von Geldern darf ausschließlich für humanitäre Zwecke in der Ukraine verwendet werden.

2B.2.4. Ausfuhr von Geldern für humanitäre Zwecke in der Ukraine mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 2a Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) können die zuständigen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen mittels spezieller oder allgemeiner Genehmigungen die Freigabe bestimmter Gelder genehmigen, sofern diese wirtschaftlichen Ressourcen ausschließlich für humanitäre Zwecke in der Ukraine dienen.

(2) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrages bei der zuständigen Behörde keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung durch die zuständige Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt. Das Ausfuhrverbot gilt gemäß Abschnitt 2B.2. in diesem Fall nicht.

2B.2.5. Ausnahme vom Ausfuhrverbot für die die Bereitstellung von Geldern für landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Weizen und Düngemitteln mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 6e Abs. 1a der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) können die zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter Gelder an bestimmte Personen für bestimmte eingeschränkte Zwecke genehmigen.

(2) In ACCS ist in diesem Fall der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Einfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. zu verwenden.

2B.2.6. Ausnahme vom Ausfuhrverbot für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste

Gemäß [Artikel 6c der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot nicht für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste durch Telekommunikationsbetreiber der Union die für den Betrieb, die Wartung und die Sicherheit in Russland oder der Ukraine erforderlich sind.

2C. Ausfuhr von Gütern und Technologien für Verkehr, Telekommunikation, Energie und die Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen

2C.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 2b der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) und [Art. 4 der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) ist die Ausfuhr, die Verwendung, die Lieferung oder die Weitergabe von im [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) oder in [Anhang II der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) (siehe Anlage 2) mit oder ohne Ursprung in Union aufgeführten Güter und Technologien unmittelbar oder mittelbar

- an natürliche oder juristische Personen, Einrichtung oder Organisationen auf der **Krim, in Sewastopol** oder in den nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen **Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja** („spezifizierte Gebiete“) oder
- zur Verwendung auf der **Krim, in Sewastopol** oder in den nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen **Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja** („spezifizierte Gebiete“)

verboten.

(2) Gemäß [Art. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) und [Art. 8 der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) ist es untersagt, wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der im Abs. 1 genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird, auch wenn mit der Beteiligung an solchen Tätigkeiten dieser Zweck oder diese Wirkung nicht absichtlich

angestrebt wird, es aber für möglich gehalten wird, dass sie diesen Zweck oder diese Wirkung hat, und diese Möglichkeit billigend in Kauf genommen wird.

2C.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2C.2.1. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Für Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen, ist eine Ausnahme zu codieren. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In ACCS ist dazu entweder der Dokumentenartencode „Y984“ (Waren, die nicht aus in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja stammen oder nicht für sie bestimmt sind) oder der Dokumentenartencode „Y997“ (Waren, die ihren Ursprung nicht auf der Krim oder in Sewastopol haben oder nicht für die Krim oder Sewastopol bestimmt sind (Artikel 2 Buchstabe a und [Artikel 2b Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) des Rates)) zu verwenden.

2C.2.2. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) - als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

2C.3. Ausnahmen vom Verbot („Altvertragsklausel“)

Hinweis: Gemäß [Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) gibt es im Hinblick auf die Ausfuhr, die Verwendung, die Lieferung oder die Weitergabe von im [Anhang II der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) aufgeführten Güter keine Ausnahmen mehr im Hinblick auf Altverträge („Altvertragsklausel“)

2C.4. Ausfuhr von in Anhang II aufgeführten Güter und Technologien mit Ausfuhrgenehmigung zu humanitären Zwecken in der Ukraine

(1) Gemäß [Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) können die zuständigen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe

und die Ausfuhr von in [Anhang II der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) aufgeführten Güter und Technologien an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in den Gebieten Donezk und Luhansk oder zum Gebrauch in diesen Gebieten genehmigen.

(2) Diese Ausnahme gilt ausschließlich für Güter und Technologien, die ausschließlich für die humanitäre Hilfe in den nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja erforderlich sind.

2C.5. Ausfuhr von Gütern, die nicht für die Krim oder Sewastopol bestimmt sind

(1) Güter und Technologien für Verkehr, Telekommunikation, Energie und die Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen, die nicht für die Krim oder Sewastopol bestimmt sind, unterliegen nicht dem Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2C.1.

(2) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode „Y997“ (Waren, die nicht für die Krim oder Sewastopol bestimmt sind ([Artikel 2b Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#))).

2C.6. Ausfuhr auf eine amtliche Währung lautende Banknoten

2C.6.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Artikel 2aa Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) und gemäß [Artikel 3a Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) ist es verboten, auf eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats lautende Banknoten an

- die Krim oder Sewastopol oder
- an natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen auf der Krim oder in Sewastopol oder zur Verwendung auf der Krim oder in Sewastopol oder
- an die spezifizierten Gebiete oder
- an natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen in den spezifizierten Gebieten oder zur Verwendung in den spezifizierten Gebieten

zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

2C.6.2. Ausnahme vom Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Artikel 2aa Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) und gemäß [Artikel 3a Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2C.6.1. nicht für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von auf eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats lautenden Banknoten, sofern dieser Verkauf, diese Lieferung, diese Weitergabe oder diese Ausfuhr erforderlich ist für

- a) den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen, die in die spezifizierten Gebiete reisen, oder von deren mitreisenden unmittelbaren Familienangehörigen;
- b) die amtliche Tätigkeit von nach dem Völkerrecht Immunität genießenden internationalen Organisationen mit Sitz in den spezifizierten Gebieten oder
- c) Tätigkeiten der Zivilgesellschaft und der Medien, mit denen Demokratie, Menschenrechte oder Rechtsstaatlichkeit in den spezifizierten Gebieten unmittelbar gefördert werden und die öffentliche Mittel von der Union, den Mitgliedstaaten oder den in [Anhang IV der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) aufgeführten Ländern erhalten.

(2) In ACCS ist in diesem Fall der Dokumentenartencode „Y881“ (Die in Artikel 2 aa Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 2 aa Absatz 2)) zu verwenden.

2C.6.2.1. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2C.6.2.1.1. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Für Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen, ist eine Ausnahme zu codieren. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode „Y 883“ (Nicht unter die Verordnung (EU) 692/2014 fallende Waren) zu verwenden.

2C.6.3. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) - als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

2C.7. Ausfuhr von Software

2C.7.1. Ausfuhrverbot von Software an juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen auf der Krim oder in Sewastopol

Gemäß [Artikel 2c Abs. 2b der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) ist der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und die unmittelbare oder mittelbare Ausfuhr von Software für die Unternehmensführung und Software für Industriedesign und Fertigung unmittelbar oder mittelbar an juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen auf der Krim oder in Sewastopol verboten.

2C.7.2. Ausfuhrverbot von Software an juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen in spezifizierte Gebiete

Gemäß [Artikel 2c Abs. 2b der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) und gemäß [Artikel 5 Abs. 2b der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) ist der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und die unmittelbare oder mittelbare Ausfuhr von in [Anhang IV der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) und [Anhang III der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) aufgeführten Software (Anlage 3 und Anlage 4) für die Unternehmensführung und Software für Industriedesign und Fertigung an juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen in den spezifizierten Gebieten verboten.

2C.7.2. Ausnahmen vom Ausfuhrverbot

2C.7.2.1. Ausfuhr mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 2c Abs. 2b der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) sowie gemäß [Artikel 5 Abs. 8 der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe, die Ausfuhr von in [Anhang IV der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) sowie in [Anhang III der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) aufgeführter Software genehmigen, sofern diese für

- a) humanitäre Zwecke wie die Durchführung oder Erleichterung von Hilfeleistungen, einschließlich medizinischer Versorgung und Nahrungsmittellieferungen oder des Transports humanitärer Helfer und damit verbundener Hilfe, oder für Evakuierungen;
- b) Tätigkeiten der Zivilgesellschaft, mit denen Demokratie, Menschenrechte oder Rechtsstaatlichkeit in den spezifizierten Gebieten unmittelbar gefördert werden;
- c) das Funktionieren von nach dem Völkerrecht Immunität genießenden internationalen Organisationen mit Sitz in den spezifizierten Gebieten;

- d) die Sicherstellung der kritischen Energieversorgung in der Union und den Kauf von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz oder deren Einfuhr oder Beförderung in die Union;
- e) die Gewährleistung des kontinuierlichen Betriebs von Infrastrukturen, Hardware und Software, die für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Sicherheit der Umwelt von grundlegender Bedeutung sind;
- f) die Einrichtung und den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit und die Weiterführung der Planung, des Baus und der Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen oder kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung;
- g) die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste durch Telekommunikationsbetreiber der Union, die für den Betrieb, die Wartung und die Sicherheit, einschließlich Cybersicherheit, elektronischer Kommunikationsdienste in der Ukraine, in der Union, zwischen der Ukraine und der Union sowie für Rechenzentrumsdienste in der Union erforderlich sind.

(2) In ACCS ist in diesem Fall der Dokumentenartencode „X859“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 2c.7 - 8 der Verordnung (EU) 692/2014 des Rates) oder „X864 (Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 5 Absatz 7-8 der Verordnung \(EU\) Nr. 2022/263](#) des Rates)“ zu verwenden.

2C.7.2.2. Ausfuhr für bestimmte Zwecke

Gemäß [Artikel 2c Abs. 6 der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) und gemäß [Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) gilt das Ausfuhrverbot nicht für die in [Anhang III der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) aufgeführte Software, sofern diese für

- Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit,
- die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder
- für die Bewältigung von Naturkatastrophen

erforderlich ist.

(2) In diesem Fall ist in ACCS der Dokumentenartencode „Y766“ (Die in [Artikel 5 Absatz 2b der Verordnung \(EU\) Nr. 2022/263](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 5 Absatz 6))) oder „Y871“ (Die in [Artikel 2c der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 2c Absatz 6)) zu verwenden.

2C.7.2.3. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2C.7.2.3.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten

Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) - als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen. Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

2C.7.2.3.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode Y883 ("Nicht unter die [Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) fallende Waren) oder Y885 (Nicht unter die [Verordnung \(EU\) 2022/263](#) fallende Waren) zu verwenden.

3A. Einfuhr wirtschaftlicher Ressourcen

3A.1. Einfrieren (Einfuhrverbot) wirtschaftlicher Ressourcen, die im Eigentum bestimmter Personen, Organisationen, Einrichtungen stehen

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) werden wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz der in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) oder [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen stehen, von diesen gehalten oder kontrolliert werden, eingefroren.

(2) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein **Einfuhrverbot** für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 3A.2.

(3) Gemäß [Artikel 9 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und der [Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) ist es verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen nach Artikel 2 bezweckt oder bewirkt wird.

3A.1.1. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter an andere als die im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen

Güter, die im Eigentum oder Besitz von anderen als im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen stehen, von diesen gehalten oder kontrolliert werden, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 3A.1.

3A.1.2. Ausnahme vom Einfuhrverbot für bestimmte eingeschränkte Zwecke mit Einfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 4](#) und [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) können die zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter wirtschaftlicher Ressourcen für bestimmte eingeschränkte Zwecke genehmigen.

(2) In ACCS ist in diesem Fall der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. zu verwenden.

3A.2. Einfuhrverbot bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen an bestimmte Personen, Organisationen, Einrichtungen

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) dürfen den im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(2) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Einfuhrverbot für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 3A.2.

3A.2.1. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster wirtschaftlicher Ressourcen an andere als die im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen

Güter, die an andere als im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 3A.

3A.2.2. Ausnahmen vom Einfuhrverbot für bestimmte eingeschränkte Zwecke mit Einfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) gilt das Einfuhrverbot nach Abschnitt 3A.1. nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen genehmigt werden.

(2) Bei der Einfuhr von Gütern an eine in Absatz 1 angeführte Person muss der Einführer nachweisen, dass dafür eine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Einfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

3A.2.3. Ausnahme vom Einfuhrverbot für die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen einschließlich Weizen und Düngemitteln mit Einfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 6e Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) können die zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter wirtschaftlicher Ressourcen an bestimmte Einrichtungen für bestimmte eingeschränkte Zwecke genehmigen.

(2) In ACCS ist in diesem Fall der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Einfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. zu verwenden.

3B. Einfuhr von Geldern

3B.1. Einfrieren (Einfuhrverbot) sämtlicher Gelder, die im Eigentum bestimmter Personen, Organisationen, Einrichtungen stehen

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) werden sämtliche Gelder, die im Eigentum oder Besitz der in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) oder [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen stehen, von diesen gehalten oder kontrolliert werden, eingefroren.

(2) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein **Einfuhrverbot** für alle Gelder, außer jenen des Abschnitts 3B.2.

(3) Gemäß [Artikel 9 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und der [Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) ist es verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen nach Artikel 2 bezweckt oder bewirkt wird.

3B.1.1. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Gelder an andere als die im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen

Gelder, die im Eigentum oder Besitz von anderen als im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen stehen, von diesen gehalten oder kontrolliert werden, unterliegen **keinen Einschränkungen** nach der Maßnahme des Abschnitts 3B.1.

3B.1.2. Ausnahme vom Einfuhrverbot für bestimmte eingeschränkte Zwecke mit Einfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 4](#) und [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) können die zuständigen Behörden die Freigabe von Geldern für bestimmte eingeschränkte Zwecke genehmigen.

(2) In ACCS ist in diesem Fall der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Einfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. zu verwenden.

3B.1.3. Ausnahme vom Einfuhrverbot für die Bereitstellung von Geldern für die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen einschließlich Weizen und Düngemitteln mit Einfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 6e Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) können die zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter Gelder an bestimmte Einrichtungen für bestimmte eingeschränkte Zwecke genehmigen.

(2) In ACCS ist in diesem Fall der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Einfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. zu verwenden.

3B.2. Einfuhrverbot bei Zurverfügungstellung von Geldern an bestimmte Personen, Organisationen, Einrichtungen

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) dürfen den im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(2) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Einfuhrverbot für alle Gelder, außer jenen des Abschnitts 3B.2.

3B.2.1. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Gelder an andere als die im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen

Güter, die an andere als im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 3B.

3B.2.2. Ausnahmen vom Einfuhrverbot für bestimmte eingeschränkte Zwecke mit Einfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Art. 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) gilt das Einfuhrverbot nach Abschnitt 3B.1. nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Bereitstellung sämtlicher Gelder genehmigt werden.

(2) Bei der Einfuhr von Geldern an eine in Absatz 1 angeführte Person muss der Einführer nachweisen, dass dafür eine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Einfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

3C. Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim, Sewastopol oder aus den nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja („spezifizierte Gebiete“)

3C.1. Einfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 2 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) oder [Art. 2 der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) ist die Einfuhr von Waren in die Europäische Union mit Ursprung auf der Krim, in Sewastopol oder aus den nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebieten in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja („spezifizierten Gebiete“) verboten.

(2) Gemäß [Art. 2 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) oder [Art. 2 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) ist die direkte oder indirekte Finanzierung bzw. Bereitstellung oder finanzielle Unterstützung sowie Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit der Einfuhr der unter Buchstabe a genannten Waren verboten.

3C.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3C.2.1. Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder Sewastopol im Zusammenhang mit „Altverträgen“

Gemäß [Art. 3 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) gilt das Einfuhrverbot nach Abschnitt 3C.1. nicht für die Erfüllung von Handelsverträgen, die vor dem 25. Juni 2014 abgeschlossen wurden, oder von akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung dieser Verträge erforderlich sind, bis zum 26. September 2014, vorausgesetzt, die natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation, die den Vertrag erfüllen will, hat die Tätigkeit oder Transaktion mindestens 10 Arbeitstage vorher bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist, gemeldet.

3C.2.2. Einfuhr von Waren mit Ursprung aus den nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja („spezifizierte Gebiete“) im Zusammenhang mit „Altverträgen“

(1) Gemäß [Art. 4 der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) gilt das Einfuhrverbot nach Abschnitt 3C. nicht für die Erfüllung von Handelsverträgen, die vor dem 23. Februar 2022 abgeschlossen wurden, oder von akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung dieser Verträge erforderlich sind, bis zum 24. Mai 2022, vorausgesetzt, die natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation, die den Vertrag erfüllen will, hat die Tätigkeit oder Transaktion mindestens 10 Arbeitstage im Voraus bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist, gemeldet.

(2) Sofern die „Altvertragsklausel“ zur Anwendung gelangt, ist in ACCS der Dokumentenartencode „Y983“ (Die in Artikel 2 (1) und Artikel 4 (1) der [Verordnung \(EU\) 2022/263](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 2 (2) und Artikel 4 (3) der [Verordnung \(EU\) 2022/263](#)), anzuführen.

3C.2.3. Von ukrainischen Behörden geprüfte Waren mit Ursprung auf der Krim, Sewastopol oder aus den nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja („spezifizierte Gebiete“)

(1) Gemäß [Art. 2 Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) und gemäß [Art. 2 der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) gilt das Einfuhrverbot nach Abschnitt 3C.1. nicht für Waren mit Ursprung auf der Krim, in Sewastopol oder aus nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja („spezifizierte Gebiete“), die den ukrainischen Behörden zur Prüfung vorgelegt wurden, für die die Erfüllung der Bedingungen, welche zum Präferenzursprung berechtigen, im Einklang mit der [Verordnung \(EU\) Nr. 978/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates und [Verordnung \(EU\) Nr. 374/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates oder im Einklang mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits ausgestellt wurden.

(2) Für diesen Zweck ist in ACCS der Dokumentenartencode „N954“ (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1) anzuführen.

3C.2.4. Einfuhr von Gütern, die keinen Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol haben

(1) Güter und Technologien für Verkehr, Telekommunikation, Energie und die Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen, die ihren **Ursprung nicht** auf der Krim oder in Sewastopol haben, unterliegen nicht dem Einfuhrverbot gemäß Abschnitt 3C.1.

(2) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode „Y997“ (Waren, die ihren Ursprung nicht auf der Krim oder in Sewastopol haben ([Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#))).

3C.2.5. Einfuhr von Gütern, die aus nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja („spezifizierte Gebiete“) stammen

(1) Güter, die nicht ihren Ursprung in den nicht von der von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja („spezifizierte Gebiete“) haben, unterliegen nicht dem Einfuhrverbot gemäß Abschnitt 3C.1.

(2) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode „Y984“ (Waren, die nicht aus den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der Ukraine in den Regionen Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja stammen oder nicht für diese bestimmt sind).

4A. Durchfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen

Nach der Formulierung des [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 208/2014](#) und [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) fällt auch die Durchfuhr unter die Bestimmungen dieses Artikels. Die Überwachung der Einhaltung der genannten Bestimmungen erfolgt in jenen Fällen, in denen eine österreichische Zollstelle als Ausfuhrzollstelle fungiert, nach den Vorgaben der Abschnitte 2A., 2B., 2C., 3A., 3B. und 3C.

Abschnitt 4B.

derzeit frei

4C. Durchführung von Ausrüstungen und Technologien für Infrastruktur

Nach der Formulierung des [Art. 2c der Verordnung \(EU\) Nr. 692/2014](#) und [Art. 5 der Verordnung \(EU\) 2022/263](#) fällt auch die Durchführung unter die Bestimmungen dieses Artikels. Die Überwachung der Einhaltung der genannten Bestimmungen erfolgt in jenen Fällen, in denen eine österreichische Zollstelle als Ausfuhrzollstelle fungiert, nach den Vorgaben des Abschnitts 2C.

Abschnitt 5.

derzeit frei

6. Strafbestimmungen

6.1. Außenwirtschaftsgesetz 2011

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen, und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung (siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen Abschnitt 3.)

Anlage 1

Websites mit Informationen über die zuständigen Behörden und Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission (Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 208/2014, Anhang II der Verordnung 269/2014 und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 692/2014)

BELGIEN

https://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy_areas/peace_and_security/sanctions

BULGARIEN

<https://www.mfa.bg/en/EU-sanctions>

TSCHECHIEN

<https://fau.gov.cz/en/international-sanctions>

DÄNEMARK

<https://um.dk/udenrigspolitik/sanktioner/ansvarlige-myndigheder>

DEUTSCHLAND

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/embargos-aussenwirtschaftsrecht.html>

ESTLAND

<https://vm.ee/en/sanctions-arms-and-export-control/international-sanctions>

IRLAND

<https://www.dfa.ie/our-role/policies/ireland-in-the-eu/eu-restrictive-measures/>

GRIECHENLAND

<http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

SPANIEN

<https://www.exteriores.gob.es/en/PoliticaExterior/Paginas/SancionesInternacionales.aspx>

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/autorites-sanctions/>

KROATIEN

<https://mvep.gov.hr/foreign-policy/restrictive-measures/271988>

ITALIEN

[https://www.esteri.it/en/politica-estera-e-cooperazione-allo-sviluppo/
politica_europea/misure_deroghe/](https://www.esteri.it/en/politica-estera-e-cooperazione-allo-sviluppo/politica_europea/misure_deroghe/)

ZYPERN

<https://mfa.gov.cy/themes/>

LETTLAND

<https://www.fid.gov.lv/en>

LITAUEN

[https://www.urm.lt/en/lithuania-in-the-region-and-the-world/
lithuanias-security-policy/international-sanctions/997](https://www.urm.lt/en/lithuania-in-the-region-and-the-world/lithuanias-security-policy/international-sanctions/997)

LUXEMBURG

[https://maee.gouvernement.lu/fr/directions-du-ministere/affaires-europeennes/
organisations-economiques-int/mesures-restrictives.html](https://maee.gouvernement.lu/fr/directions-du-ministere/affaires-europeennes/organisations-economiques-int/mesures-restrictives.html)

UNGARN

[https://kormany.hu/kulgaszdasagi-es-kulugyminiszterium/ensz-eu-szankcios-
tajekoztato](https://kormany.hu/kulgaszdasagi-es-kulugyminiszterium/ensz-eu-szankcios-tajekoztato)

MALTA

<https://smb.gov.mt/>

NIEDERLANDE

<https://www.government.nl/topics/international-sanctions>

ÖSTERREICH

[https://www.bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-
behoerden/](https://www.bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden/)

POLEN

<https://www.gov.pl/web/dyplomacja/sankcje-miedzynarodowe>

<https://www.gov.pl/web/diplomacy/international-sanctions>

PORTUGAL

<https://portaldiplomatico.mne.gov.pt/politica-externa/medidas-restritivas>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/en/node/2123>

SLOWENIEN

<https://www.gov.si/en/topics/restrictive-measures/>

SLOWAKEI

<https://www.mzv.sk/en/web/en/diplomacy/international-sanctions>

FINNLAND

<https://um.fi/international-sanctions>

SCHWEDEN

<https://www.government.se/government-policy/foreign-and-security-policy/international-sanctions/>

Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission:

Europäische Kommission

Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion

(GD FISMA)

Rue de Spa 2/Spastraat 2

1049 Bruxelles/Brussel, Belgien

E-Mail: relex-sanctions@ec.europa.eu

Anlage 2

**Liste der Güter und Technologien, die für die Verwendung
in den Schlüsselbereichen Verkehr, Telekommunikation,
Energie, Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-,
Gas- und Mineralressourcen dienen**

**Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 und der
Verordnung (EU) 2022/263**

Kapitel/ KN-Code	Warenbezeichnung
Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips; Kalk und Zement
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen
Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; Bituminöse Stoffe; Mineralwachse
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen
Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -Kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen
3826 00	Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien von weniger als 70 GHT
4011 20	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art
4011 30	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art
4011 80	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau, Bergbau oder für die industrielle Nutzung verwendeten Art
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder plattiniertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7107	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug
7108	Gold (einschließlich plattiniertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver

7109	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug
7110	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7111	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug
7112	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art
Kapitel 72	Eisen und Stahl
Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl
Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus
Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus
Kapitel 78	Blei und Waren daraus
Kapitel 79	Zink und Waren daraus
Kapitel 80	Zinn und Waren daraus
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen und Erdbohrwerkzeuge, Gesteinsbohrwerkzeuge oder Tiefbohrwerkzeuge
8401	Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser
8403	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402
8404	Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen
8405	Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern
8406	Dampfturbinen
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung

8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt
8410	Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen
8413	Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten
8414	Luft- oder Vakuumpumpen; Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird
8416	Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen
8417	Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415
8419 19	Heißwasserspeicher und Durchlauferhitzer, nichtelektrisch (ausg. Gasdurchlauferhitzer sowie Heizkessel bzw. Heizthermen für Zentralheizung)
8419 40	Destillier- und Rektifizierapparate
8419 50	Wärmeaustauscher (ausg. für Kessel)
8419 89	Apparate, Vorrichtungen oder Laborausstattung, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, a.n.g. (ausg. Haushaltsapparate sowie Öfen und andere Apparate der Position 8514)
8419 90	Teile von Apparaten, Vorrichtungen oder Laborausstattungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge sowie von nicht elektrischen Durchlauferhitzern und Heißwasserspeichern, a.n.g.
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen
8421	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen

8422	Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art
8424	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate
8425	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden
8426	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren
8427	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren
8428	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen)
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer
8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt
8432	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze
8435	Pressen, Mühlen und ähnlich Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken
8436	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht
8437	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen

	Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe
8440	Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschine
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art
8442	Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Werkzeugmaschinen der Positionen 8456 bis 8465) zum Zurichten oder Herstellen von Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen; Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)
8443	Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442 ; andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte
8444 00	Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
8445	Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447
8447	Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpfen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüp- und Tuftingmaschinen
8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 , 8445 , 8446 oder 8447 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Position oder der Position 8444 , 8445 , 8446 oder 8447 bestimmt (z. B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzengarnituren, Webeblätter, Nadelstäbe, Spinndüsen, Webschützen, Weblitzen, Webschäfte, Nadeln und Platinen)
8449 00 00	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei
8450	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440 ; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinennadeln
8453	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen
8454	Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe
8455	Metallwalzwerke und Walzen dafür

8456	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl; Wasserstrahlschneidemaschinen
8457	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen
8458	Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung
8459	Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458
8460	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461
8461	Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen
8462	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt
8463	Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermet
8464	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas
8465	Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen
8466	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Maschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art
8467	Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen
8468	Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 8515 ; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten
8469 00	Schreibmaschinen, ausgenommen Drucker der Position 8443 ; Textverarbeitungsmaschinen

8470	Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen
8471	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen
8472	Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)
8473	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt
8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand
8475	Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren
8476	Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten
8477	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen
8478	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen
8479	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)
8483	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder

	Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen
8486	Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 11 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör
8487	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer
8503	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Elektromotoren, elektrische Generatoren, Stromerzeugungsaggregate oder elektrische rotierende Umformer bestimmt a.n.g.
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen; Teile davon
8505	Elektromagnete (ausg. für medizinische Zwecke); Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnl. dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe; Teile davon
8507	Akkumulatoren, elektrisch, einschl. Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form; Teile davon (ausg. ausgebrauchte sowie aus Weichkautschuk oder Spinnstoffen)
8511	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter, Teile davon
8514	Elektrische Industrieöfen oder Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung (ausg. Trockenöfen); andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Teile davon
8515	Löt- und Schweißmaschinen, Schweißapparate und Schweißgeräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laserstrahl, Lichtstrahl oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle, Metallcarbide oder Cermets; Teile davon (ausg. Warmspritzpistolen)

8517	Fernsprechapparate, einschließlich Smartphones und andere Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Position 8443 , 8525 , 8527 oder 8528
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt
8530	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon (ausg. mechanische oder elektromechanische Geräte der Pos. 8608)
8531	Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte, (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchalarmgeräte oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder); Teile davon (ausg. von der für Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder Verkehrswege verwendeten Art)
8532	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren, Teile davon
8533	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), ausgenommen Heizwiderstände; Teile davon
8534	Gedruckte Schaltungen
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V (ausg. Schaltschränke, Schaltpulte, Steuerungen usw. der Pos. 8537)
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger (ausg. Schaltschränke, Schaltpulte, Steuerungen usw. der Pos. 8537)
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Pos. 8535 oder 8536 , einschl. solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung sowie numerische Steuerungen (ausg. Vermittlungseinrichtungen für die drahtgebundene Fernsprechtechnik oder Telegrafentechnik oder

	Telegrafentechnik)
8538	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535 , 8536 oder 8537 bestimmt, a. n. g.
8539	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschl. innenverspiegelter Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units), Ultraviolettlampen und Infrarotlampen sowie Bogenlampen; Teile davon
8540	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras), Teile davon
8541	Dioden, Transistoren und ähnl. Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschl. Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln) (ausg. photovoltaische Generatoren); Leuchtdioden; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle; Teile davon
8542	Elektronische integrierte Schaltungen; Teile davon
8543	Maschinen, Apparate und Geräte mit eigener Funktion, elektrisch, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Teile davon
8544	Drähte und Kabel (einschl. Koaxialkabel) für elektrotechnische Zwecke, isoliert (auch lackisoliert oder elektrolytisch oxidiert) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall
8546	Isolatoren für elektrotechnische Zwecke, aus Stoffen aller Art (ausg. Isolierteile)
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen (ausg. Isolatoren der Pos. 8546); Isolierrohre für elektrotechnische Zwecke, einschl. Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung
8548	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen
8549	Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer
8703 10	Schneefahrzeuge zum Befördern von < 10 Personen; Fahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge

Ex87 03 23	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, ausschl. mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von > 1 900 cm ³ und <= 3 000 cm ³ (ausgenommen Krankenwagen)
Ex87 03 24	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, ausschl. mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von > 3 000 cm ³ (ausgenommen Krankenwagen)
Ex87 03 32	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, ausschl. mit Dieselmotor mit einem Hubraum von > 1 900 cm ³ und <= 2 500 cm ³ (ausgenommen Krankenwagen)
Ex87 03 33	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, ausschl. mit Dieselmotor mit einem Hubraum von > 2 500 cm ³ (ausgenommen Krankenwagen)
8703 40	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben (ausgenommen Plug-in-Hybride)
8703 50	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Dieselmotor und mit Elektromotor angetrieben (ausgenommen Plug-in-Hybride)
8703 60	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden
8703 70	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit Dieselmotor und Elektromotor angetrieben, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden
8703 80	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, ausschließlich mit Elektromotor angetrieben
8703 90	Personenkraftwagen und andere Fahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit anderen Motoren als Kolbenverbrennungsmotoren oder Elektromotoren
8704	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B.

	Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)
8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705 , mit Motor
8708 99	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705 (Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zur Beförderung von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken), a.n.g.
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon
8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon
Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen
9013	Flüssigkristallvorrichtungen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in diesem Kapitel anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte
9014	Kompasse, einschließlich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompasse; Entfernungsmesser
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014 , 9015 , 9028 oder 9032
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler

	oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015 ; Stroboskope
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; ausgenommen Zähler der Position 9028 , Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln
9033	Teile und Zubehör (in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren dieses Kapitels
Kapitel 98	Vollständige Fabrikationsanlagen

Anlage 3

Anhang III der Verordnung (EU) 2022/263

Liste der Software gemäß Artikel 5 Absatz 2b

- Software für Unternehmensführung, dh. Systeme, die alle Prozesse in einem Unternehmen digital abbilden und steuern, einschließlich:
 - Unternehmensressourcenplanung (Enterprise Resource Planning, ERP),
 - Kundenbeziehungsmanagement (Customer Relationship Management, CRM),
 - Business Intelligence (BI),
 - Lieferkettenmanagement (Supply Chain Management, SCM),
 - Unternehmensdatenlager (Enterprise Data Warehouse, EDW),
 - computergestütztes Instandhaltungsmanagementsystem (Computerized Maintenance Management System, CMMS),
 - Projektmanagementsoftware,
 - Produktlebenszyklusmanagement (Product Lifecycle Management, PLM),
 - typische Komponenten der oben genannten Systeme, einschließlich Software für Buchführung, Flottenmanagement, Logistik und Humanressourcen.
- Entwurfs- und Fertigungssoftware, die in den Bereichen Architektur, Ingenieurwesen, Bauwesen, Fertigung, Medien, Bildung und Unterhaltung verwendet wird, einschließlich:

- Modellierung von Bauinformationen (Building Information Modelling, BIM),
- computergestützter Entwurf (Computer-Aided Design, CAD),
- computergestützte Fertigung (Computer-Aided Manufacturing, CAM),
- Engineer-to-Order (ETO),
- typische Komponenten der oben genannten Systeme.

Anlage 4

Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 692/2014

Liste der Software gemäß Artikel 2c Absatz 2b

- Software für Unternehmensführung, dh. Systeme, die alle Prozesse in einem Unternehmen digital abbilden und steuern, einschließlich:
 - Unternehmensressourcenplanung (Enterprise Resource Planning, ERP),
 - Kundenbeziehungsmanagement (Customer Relationship Management, CRM),
 - Business Intelligence (BI),
 - Lieferkettenmanagement (Supply Chain Management, SCM),
 - Unternehmensdatenlager (Enterprise Data Warehouse, EDW),
 - computergestütztes Instandhaltungsmanagementsystem (Computerized Maintenance Management System, CMMS),
 - Projektmanagementsoftware,
 - Produktlebenszyklusmanagement (Product Lifecycle Management, PLM),
 - typische Komponenten der oben genannten Systeme, einschließlich Software für Buchführung, Flottenmanagement, Logistik und Humanressourcen.
- Entwurfs- und Fertigungssoftware, die in den Bereichen Architektur, Ingenieurwesen, Bauwesen, Fertigung, Medien, Bildung und Unterhaltung verwendet wird, einschließlich:
 - Modellierung von Bauinformationen (Building Information Modelling, BIM),
 - computergestützter Entwurf (Computer-Aided Design, CAD),
 - computergestützte Fertigung (Computer-Aided Manufacturing, CAM),
 - Engineer-to-Order (ETO),
 - typische Komponenten der oben genannten Systeme